



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg



**6401 Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain
Antrag des [REDACTED] auf Zugang zu Umweltinformationen ge-
mäß SächsUIG vom 14. Mai 2021,
präzisiert am 1. Juni 2021 und 29. Juni 2021**

hier: Entscheidung über Auskunftersuchen nach SächsUIG

Zum Auskunftersuchen des [REDACTED] (im Folgenden Antragsteller) vom 14. Mai 2021, präzisiert per E-Mail am 1. Juni 2021 und 29. Juni 2021, betreffend den Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain trifft das Sächsische Oberbergamt auf der Grundlage von § 4 Abs. 1, § 7 des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) folgende

Entscheidung:

1. Dem Auskunftersuchen des Antragstellers wird auf dessen Antrag vom 14. Mai 2021, präzisiert mit E-Mail vom 1. Juni 2021 und 29. Juni 2021, der Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 4 Abs. 1, § 7 SächsUIG durch eingeschränkte Einsichtnahme in Unterlagen betreffend den Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain in folgende Stellungnahmen, Betriebsplan- und Genehmigungsunterlagen stattgegeben:
 - Stellungnahme vom 10.10.1995 (Tgb.-Nr. 2583/95) des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Landkreis Borna und Schreiben vom 18.08.1998 (Tgb.-Nr. 2304/98) des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Landkreis Borna (teilweise geschwärzt)
 - Stellungnahme vom 17.10.1995 (Tgb.-Nr. 2597/95) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie nebst Schreiben vom 27.08.1998 (Tgb.-Nr. 2339/98) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (teilweise geschwärzt)
 - Stellungnahme vom 27.10.1995 (Tgb.-Nr. 2717/95) des Regionalen Planungsverband Westsachsen und Schreiben vom 05.08.1998 (Tgb.-Nr. 2160/98) des Regionalen Planungsverband Westsachsen (teilweise geschwärzt)

Freiberg,
25. August 2021

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

- Stellungnahme vom 30.11.1995 (Tgb.-Nr. 3060/95) des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig und Schreiben vom 19.08.98 (Tgb.-Nr. 2275/98) des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig (teilweise geschwärzt)
 - Fakultativer Rahmenbetriebsplan vom 21.08.1995 (teilweise geschwärzt)
 - Zulassungsbescheid des Bergamtes Borna vom 19.11.1998 (teilweise geschwärzt)
2. Im Übrigen wird das Auskunftersuchen des Antragstellers vom 14. Mai 2021, präzisiert am 1. Juni 2021 und 29. Juni 2021, abgelehnt.
 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
 4. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von 167,23 € festgesetzt.

Hinweise:

1. Der festgesetzte Betrag ist auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz, zu überweisen. Bankverbindung und anzugebende Rechnungsnummer entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenrechnung. Es wird darauf hingewiesen, dass in Anwendung des § 22 SächsVwKG bei nicht fristgerechter Zahlung öffentlich-rechtlicher Forderungen für jeden angefangenen Monat des Säumnisses ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen Betrages erhoben wird.
2. Eine Weiterverwendung der in Ziffer 1 der Entscheidung dieses Bescheides aufgezählten Unterlagen ist nicht zulässig. Die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen ist ohne ihre ausdrückliche Gestattung prinzipiell unzulässig (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Der Gesetzgeber oder öffentliche Stellen können davon abweichen, indem sie die Weiterverwendung bestimmter Informationen jedermann zugänglich machen und generell gestatten. Eine Weiterverwendung der zur Einsicht vorgelegten Unterlagen mit Umweltinformationen wird ausdrücklich untersagt.

Begründung**I. Sachverhalt**

Mit E-Mail vom 14. Mai 2021 beantragte der Antragsteller auf Grundlage des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes über die öffentlich zugängliche Website „Frag den Staat“ Einsicht in Unterlagen betreffend den Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (im Folgenden: MIBRAG). Konkret beantragte der Antragsteller Einsicht in folgende Unterlagen:

- den aktuellen/zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieser Anfrage gültigen Rahmenbetriebsplan des Tagebaues Vereinigtes Schleenhain
- den Abschlussbericht der Umweltverträglichkeitsprüfung zu diesem Rahmenbetriebsplan
- eine vollständige Übersicht über alle im Zusammenhang mit diesem Rahmenbetriebsplan eingeholten Stellungnahmen und Gutachten

- alle im Zusammenhang mit diesem Rahmenbetriebsplan eingeholten Stellungnahmen und Gutachten, sofern deren Anzahl zehn nicht übersteigt, sonst lediglich alle Stellungnahmen und Gutachten zum Grundwasser bzw. zur Wasserhebung durch den Bergbautreibenden.

Darüber hinaus bat der Antragsteller um Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Kosten für das Auskunftersuchen.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 bestätigte das Sächsische Oberbergamt den Eingang des Antrages und wies den Antragsteller darauf hin, dass nur ein Teil der angeforderten Unterlagen dem Sächsischen Oberbergamt vorliegen. Hinsichtlich des Abschlussberichts der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Rahmenbetriebsplan, erklärte das Sächsische Oberbergamt, dass es diesen nicht gibt, da es sich bei dem vorliegenden Braunkohlentagebau um ein Vorhaben handelt mit welchem vor Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie begonnen wurde und somit für das Gesamtvorhaben keine UVP-Pflicht bestehe. Hinsichtlich der begehrten Einsichtnahme in die angeforderten Stellungnahmen und Gutachten, erklärte das Sächsische Oberbergamt, dass insgesamt 28 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorlägen, die im Rahmen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes abgegeben worden seien. Eine tabellarische Übersicht der dem Sächsischen Oberbergamt vorliegenden Unterlagen werde dem Antragsteller zur Konkretisierung seines Antrages übermittelt. Darüber hinaus wies das Sächsische Oberbergamt auf die Kostenpflicht im Falle der Übermittlung von Umweltinformationen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 SächsUIG i.V.m. dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz und dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis, Lfd. Nr. 94 Tarifstelle 1.2 vorsorglich hin.

Das Sächsische Oberbergamt informierte die Bergbauunternehmerin MIBRAG mit Schreiben vom 25. Mai 2021 über das Akteneinsichtsgesuch vom 14. Mai 2021.

Mit Schreiben des Sächsischen Oberbergamtes vom 27. Mai 2021 wurde dem Antragsteller eine tabellarische Übersicht der vom Antrag erfassten und dem Sächsischen Oberbergamt vorliegenden Unterlagen übersendet mit der Bitte, sein Akteneinsichtsgesuch zu konkretisieren. Mit E-Mail vom 1. Juni 2021 präzisierte der Antragsteller seinen Antrag vom 14. Mai 2021 dahingehend, dass er zunächst folgende Dokumente benötige:

- Stellungnahme vom 10.10.1995 (Tgb.-Nr. 2549/95) und Schreiben vom 15.09.1998 (Tgb.-Nr. 2510/98) der LMBV mbH
- Stellungnahme vom 10.10.1995 (Tgb.-Nr. 2583/95) und Schreiben vom 18.08.1998 (Tgb.-Nr. 2304/98) des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Landkreis Borna
- Stellungnahme vom 17.10.1995 (Tgb.-Nr. 2597/95) und Schreiben vom 27.08.98 (Tgb.-Nr. 2339/98) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- Stellungnahme vom 27.10.1995 (Tgb.-Nr. 2717/95) und Schreiben vom 05.08.1998 (Tgb.-Nr. 2160/98) des Regionalen Planungsverband Westsachsen
- Stellungnahme vom 30.11.1995 (Tgb.-Nr. 3060/95) und Schreiben vom 03.08.1998 (Tgb.-Nr. 2275/98) des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig

Der Antragsteller gab zudem an, dass er aus Kostengründen eine Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG beantrage.

Das Sächsische Oberbergamt bat den Antragsteller mit Schreiben vom 7. Juni 2021 um Vorlage einer Vollmacht, für den Fall, dass dieser als Vertreter des Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., den Betreiber der Website „FragDenStaat“, auftrete. Mit E-Mail vom 9. Juni 2021 erklärte der Antragsteller, dass er kein Vertreter des vorgenannten Vereins ist, sondern er den Antrag vom 14. Mai 2021 im eigenen Namen gestellt habe.

Auf Nachfrage mit Schreiben des Sächsischen Oberbergamtes vom 25. Juni 2021 präziserte der Antragsteller mit E-Mail vom 29. Juni 2021 den von ihm gestellten UIG-Antrag. Hiernach benötige er nun den geltenden Rahmenbetriebsplan und die davor benannten 10 Stellungnahmen, einschließlich des Schreibens des staatlichen Umweltfachamtes Leipzig vom 19. August 1998 (Tgb.-Nr. 2275/98).

Das Sächsische Oberbergamt bat mit Schreiben vom 7. Juni 2021 im Rahmen einer Anhörung die MIBRAG um Prüfung und Mitteilung, ob der fakultative Rahmenbetriebsplan vom 21. August 1995 und der Zulassungsbescheid des Bergamtes Borna vom 19. November 1998 vollständig seien und, ob dem Auskunftsersuchen zugestimmt werde bzw. welche durch § 6 SächsUIG geschützten Informationen aus ihrer Sicht in den angeforderten und vorhandenen Unterlagen enthalten seien und welches Geheimhaltungsinteresse daran bestehe.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2021 nahm die MIBRAG Stellung zum Anhörungsschreiben vom 7. Juni 2021. Die MIBRAG stimmte einer uneingeschränkten Einsichtnahme des Antragstellers in die beantragten Unterlagen betreffend den Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain nach SächsUIG nicht zu und begründete dies umfassend.

Der begehrte Rahmenbetriebsplan, inklusive Karten, Pläne und Gutachten stelle nach Auffassung der MIBRAG individuelle Ausarbeitungen mit eigenen geistigen Leistungen dar, die dem Urheberrechtsschutz unterlägen. Deren Bekanntgabe verletze Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte. Ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe läge zudem nicht vor. Es handele sich um eine Privatperson, die Akteneinsicht begehrt. Ausweislich der Formulierung im Antrag ginge es um die Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain und damit um die Verfolgung eigener Interessen und gerade nicht um überwiegende öffentliche Interessen.

Die begehrten Unterlagen enthielten zudem personenbezogene Daten wie z.B. Angaben zu den Erstellern und Bearbeitern der Antragsunterlagen wie auch Angaben und Darstellungen zu Grund- und Bergwerkseigentumsverhältnissen sowie Angabe der Namen der Partnerunternehmen, die im Auftrag der MIBRAG Tätigkeiten wie Kartierungen, Erkundungen, Bohrungen, Munitionsbergung, Entsorgungen usw. im Tagebau ausführen.

Außerdem beinhalten die begehrten Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese Informationen seien nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich. Denn die Unterlagen seien nicht Gegenstand von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gewesen und damit nicht der Öffentlichkeit durch Auslegung zugänglich gemacht worden. Ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe dieser Informationen sei ebenfalls nicht gegeben.

In diesem Zusammenhang wies die MIBRAG darauf hin, dass die begehrten Unterlagen auch Informationen wie Daten arbeitsschutzrechtlicher Natur und Kostenentscheidungen

enthalten, die keine Umweltinformationen sind und daher nicht zur Verfügung zu stellen seien.

Hilfsweise wies die MIBRAG darauf hin, dass gemäß § 5 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG der Antrag auf Informationszugang u. a. abzulehnen sei, wenn die Bekanntgabe der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen hätte auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder die Schutzgüter im Sinne des § 3 Abs.2 Nr. 6 SächsUIG (Schutzgut der menschlichen Gesundheit und Sicherheit), es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor.

Es bestünde aufgrund der Weitergabemöglichkeit der begehrten Unterlagen bzw. der darin enthaltenen Informationen an Dritte grundsätzlich eine nicht zu vernachlässigende Gefahr der Störung von Schutzgütern der Umwelt, z. B. indem neugierige Besucher bestimmte markante Punkte aufsuchen und dabei beispielsweise Pflanzen zertreten oder geschützte Arten stören. In der Vergangenheit seien zudem zahlreiche sicherheitsrelevante und rechtswidrige Eingriffe in Infrastruktureinrichtungen des Tagebaubetriebes (Zerstörung von Filterbrunnen, Anlagen der Elektroenergieversorgung, Rohrleitungen und Grundwassermessstellen) festgestellt worden. Zudem benannte die MIBRAG in ihrem Schreiben vom 21. Juni 2018 mehrere konkrete Beispiele dafür, dass von Braunkohlegegnern Straftaten gegen Einrichtungen und Infrastruktur der MIBRAG am Tagebau Vereinigtes Schleenhain begangen worden sind. Aus diesen Gründen sei nach Auffassung der MIBRAG der Antrag der Antragsteller auf Zugang zu freien Umweltinformationen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG abzulehnen.

Ebenso sei in die begehrten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain keine Einsicht zu gewähren, sofern sie keine Umweltinformationen und lediglich (energie-) politische, gesellschaftskritische sowie rechtliche Ausführungen enthalten. Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Angaben zu kritischer Infrastruktur sind mindestens unkenntlich zu machen.

Abschließend und zusammenfassend widersprach die MIBRAG ausdrücklich einer Herausgabe der Unterlagen in ungeschwärtzter Form. Sie könne einer Einsichtnahme in die Unterlagen allenfalls zustimmen, wenn nach den o.g. Maßstäben Schwärzungen erfolgen.

Mit Schreiben vom 9. August 2021 ist dem Antragsteller Gelegenheit gegeben worden Stellung dazu zu nehmen, dass das Sächsische Oberbergamt beabsichtige, einen Teil der beantragten Unterlagen in teilweiser geschwärtzter Form herauszugeben, wegen Inhalten in den Unterlagen, die keine Umweltinformationen i.S.d. SächsUIG seien beziehungsweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, infrastrukturensensible oder personenbezogene Daten darstellten. Zudem habe die vorläufige verwaltungsrechtliche Prüfung der beantragten Unterlagen ergeben, dass in der Stellungnahme der Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (MBV mbH) und in dem Schreiben vom 15.09.1998 (Tgb.-Nr. 2510/98) der LMBV mbH keine Umweltinformationen i.S.v. § 3 Abs. 2 SächsUIG enthalten seien, so dass darauf bezogen der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen sei. Eine Stellungnahme des Antragstellers erfolgte hierauf nicht.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Anspruch auf Akteneinsicht nach § 4 Abs. 1 und 2, § 7 SächsUIG

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 4 Abs. 1 und 2, § 7 SächsUIG, soweit diesem keine Ablehnungsgründe nach §§ 5, 6 SächsUIG entgegenstehen.

Ein Anspruch auf Herausgabe der beantragten Unterlagen nach § 4 Abs. 1 und 2, § 7 SächsUIG besteht nur, soweit die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. dass es sich bei den angeforderten Unterlagen um Umweltinformationen handelt, die das Sächsische Oberbergamt als informationspflichtige Stelle i.S.d. § 4 Abs. 1 SächsUIG herauszugeben hat, keine Ablehnungsgründe nach §§ 5 oder 6 SächsUIG vorliegen und, sofern Ablehnungsgründe einschlägig sind, kein dieses überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe besteht.

Das Sächsische Oberbergamt hat die Unterlagen auf das Bestehen berechtigter Ablehnungsgründe geprüft. Von Ablehnungsgründen erfasste Unterlagenteile bzw. Textpassagen wurden jeweils anhand der einzelnen Unterlagen konkret zu den Kategorien K 1 bis K 4 (K1 = schutzwürdige personenbezogene Daten gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG, K2 = schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der MIBRAG gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG, K3 = infrastrukturensible Daten, gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 SächsUIG zum Schutz öffentlicher Belange, K4 = keine Umweltinformationen gem. § 3 Abs. 2 SächsUIG) zugeordnet sowie eine Entscheidung über die Freigabe oder Schwärzung dieser Unterlagenteile bzw. Textpassagen unter Abwägung der konkreten Interessenlage getroffen. Auf diese Weise wurden diejenigen von §§ 5 und 6 SächsUIG geschützten Informationen ohne überwiegendes Bekanntgabeinteresse ausgesondert bzw. unkenntlich gemacht, während die verbleibenden, nicht in diesem Sinne geschützten Umweltinformationen den Antragstellern zugänglich gemacht werden, § 8 Abs. 3 SächsUIG.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

a) Informationspflichtige Stelle

Zu den Informationspflichtigen Stellen zählen die nach § 3 Abs. 1 SächsUIG aufgelisteten. Der Begriff der „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsUIG entspricht dem funktionalen Behördenbegriff in § 1 Abs. 4 VwVfG. Danach ist eine Behörde im Sinne des VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Insoweit ist das Sächsische Oberbergamt informationspflichtige Stelle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsUIG.

b) Antragsberechtigung

Der § 4 Abs. 1 SächsUIG begründet für jede natürliche und juristische Person des Privatrechts einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Vor diesem Hintergrund ist der Antragsteller als natürliche Person antragsberechtigt nach § 4 Abs. 1 SächsUIG.

c) Umweltinformationen

Bei den vom Antragsteller begehrten Daten handelt es sich nur teilweise um Umweltinformationen im Sinne von § 3 Abs. 2 SächsUIG.

Der Begriff der Umweltinformationen, im Einzelnen in § 3 Abs. 2 SächsUIG legaldefiniert, ist weit auszulegen. Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 SächsUIG sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung zusammenfassend alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, über Faktoren, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken sowie Berichte über die Umsetzung von Umweltrecht.

Die Prüfung, ob tatsächlich Umweltinformationen vorliegen, ist notwendigerweise individuell für jede einzelne beantragte Unterlage vorzunehmen:

aa) Stellungnahme vom 10.10.1995 (Tgb.-Nr. 2549/95) der MBV mbH

In der Stellungnahme erklärt die Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (MBV mbH), dass sie der Weiterführung des Braunkohlenbergbaues in den Tagebaufeldern Schleenhain, Peres und Groitzscher Dreieck im Rahmen des Tagebaues Vereinigtes Schleenhain nach der Abbauvariante I grundsätzlich zustimmt. Umweltinformationen i.S.d. § 3 Abs. 2 SächsUIG sind in der Stellungnahme nicht enthalten.

bb) Schreiben vom 15.09.1998 (Tgb.-Nr. 2510/98) der LMBV mbH

Die LMBV GmbH gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie dem Vorhaben grundsätzlich zustimmt und zwischenzeitlich die bergrechtlichen Schnittstellenbeziehungen zu nachbarlichen Sanierungsmaßnahmen der LMBV mbH qualifiziert worden sind. Die Stellungnahme enthält mithin keine Umweltinformationen i.S.d. § 3 Abs. 2 SächsUIG.

cc) Stellungnahme vom 10.10.1995 (Tgb.-Nr. 2583/95) des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Landkreis Borna und Schreiben vom 18.08.1998 (Tgb.-Nr. 2304/98) des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Landkreis Borna

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Landkreis Borna vom 10.10.1995 weist auf die Folgen des Vorhabens für den Wasserhaushalt und die zur Sicherung der Trinkwasserversorgung erforderlichen Maßnahmen hin, sodass darüber hinaus auch Daten über sich auf Umweltbestandteile (Boden, Wasser, Landschaft bzw. Vegetation i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 1 SächsUIG) auswirkende Maßnahmen i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG vorliegen. Die Stellungnahme des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Landkreis Borna vom 10. Oktober 1995 enthält somit Umweltinformationen i.S.d. § 3 Abs. 2 SächsUIG.

Das Schreiben des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Landkreis Borna vom 18.08.1998 verweist lediglich auf dessen Stellungnahme vom 10.10.1995, so dass darüber hinaus keine weiteren Umweltinformationen i.S.d. § 3 Abs. 2 SächsUIG in diesem Schreiben vorhanden sind.

dd) Stellungnahme vom 17.10.1995 (Tgb.-Nr. 2597/95) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie und Schreiben vom 27.08.1998 (Tgb.-Nr. 2339/98) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 17.10.1995 enthält fachliche Informationen und rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zum geltenden Regionalplan u.a. bezüglich der Mitgewinnung von Rohstoffen, Grundwasserneubildung, Grundwasserbeschaffenheit, Auswirkungen auf die grundwasserabhängigen Landschaftsteile, Darstellungen von Natur und Landschaft auf Abbau- und Kippenflächen, Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen. Ausweislich der Legaldefinition des § 3 Abs. 2 SächsUIG handelt es sich dabei um Umweltinformationen.

Mit Schreiben vom 27.08.1998 bestätigte das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie, dass es seine Stellungnahme vom 17.10.1995 zum Rahmenbetriebsplan aufrechterhält. Das Schreiben enthält darüber hinaus keine weiteren Umweltinformationen i.S.d. § 3 Abs. 2 SächsUIG.

ee) Stellungnahme vom 27.10.1995 (Tgb.-Nr. 2717/95) des Regionalen Planungsverband Westsachsen und Schreiben vom 05.08.1998 (Tgb.-Nr. 2160/98) des Regionalen Planungsverbands Westsachsen

Die Stellungnahme des Planungsverbands enthält Ausführungen u.a. zu den Aspekten weitere Bodenschätze, Abbau- und Kippenführung, Lage und Gestaltung des Restraumes, Grundwasserabhängige Landschaftsteile, Auswirkungen auf die Grundwassernutzung, Auswirkung auf oberirdische Gewässer, Herstellung der Vorflut und Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Folglich enthält die Stellungnahme ebenfalls Umweltinformationen i.S.d. § 3 Abs. 2 SächsUIG.

In dem Schreiben vom 05.08.1998 bestätigte der Regionale Planungsverband Westsachsen seine Stellungnahme vom 27.10.1995. Darüber hinaus enthält das Schreiben keine weiteren Umweltinformationen i.S.d. § 3 Abs. 2 SächsUIG

ff) Stellungnahme vom 30.11.1995 (Tgb.-Nr. 3060/95) des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig und Schreiben vom 19.08.1998 (Tgb.-Nr. 2275/98) des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig

Die Stellungnahme umfasst die Beiträge der Fachabteilungen Wasserwirtschaft, Abfall/Altlasten/Boden, Immissionsschutz, Natur und Landschaftspflege und Geologie. Das Staatliche Umweltfachamt Leipzig teilte hierin mit, dass unter Berücksichtigung der enthaltenen fachlichen Hinweise keine Bedenken gegen die Zulassung des beantragten Rahmenbetriebsplans bestehen. Die in der Stellungnahme enthaltenen Angaben stellen Umweltinformationen i.S.v. § 3 Abs. 2 SächsUIG dar.

Das Schreiben vom 19.8.1998 des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig bezieht sich auf die Stellungnahme vom 30.11.1995 und enthält mithin keine weiteren Umweltinformationen i.S.v. § 3 Abs. 2 SächsUIG.

gg) Rahmenbetriebsplan

Der Rahmenbetriebsplan vom 21. August 1995 enthält Ausführungen zu Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Boden, Landschaft und die natürlichen

Lebensräume der Tiere und Pflanzen, sowie Maßnahmen, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken, sodass dessen Inhalt Umweltinformationen i.S.v. § 3 Abs. 2 SächsUIG darstellt.

hh) Zulassung Rahmenbetriebsplan

Gleiches gilt für den Zulassungsbescheid des Rahmenbetriebsplanes vom 19. November 1998. Der vorgenannte Zulassungsbescheid enthält folglich Umweltinformationen i.S.v. § 3 Abs. 2 SächsUIG.

ii) Zusammenfassung

Darüber hinaus enthalten die vom Antragsteller begehrten Unterlagen auch Angaben, welche keine Umweltinformationen i.S.d § 3 Abs. 2 SächsUIG darstellen. Diese Angaben wurden dementsprechend geschwärzt (= Kategorie K 4).

d) Ablehnungsgründe

Die MIBRAG erteilte keine Einwilligung zur uneingeschränkten Bekanntgabe der Betriebsunterlagen des Braunkohlentagebaues Vereinigtes Schleenhain.

Da sich das Auskunftersuchen des Antragstellers auf Unterlagen bezieht, die die MIBRAG betreffen, waren außer den Ablehnungsgründen des § 5 SächsUIG zum Schutz öffentlicher Belange auch Ablehnungsgründe nach § 6 SächsUIG zum Schutz privater Belange zu prüfen. Anschließend war abzuwägen, ob dennoch ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Bekanntgabe der Informationen besteht.

aa) schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG – Kategorie K 2

Teilweise war der Rahmenbetriebsplan und der Zulassungsbescheid wegen schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der MIBRAG gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG zu schwärzen.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG werden allgemein alle auf ein Unternehmen/einen Betrieb bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und zugänglich sind, die nach dem ausdrücklichen oder konkludent bekundeten Willen des Unternehmens geheim gehalten werden sollen und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, Dritten – u.a. konkurrierenden Unternehmen – exklusives technisches Wissen (z.B. produkt- oder produktionsbezogene Daten) oder kaufmännisches Wissen (z.B. Umsätze, Ertragslagen, Kundenlisten, Lieferanten) zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen (Wettbewerbsrelevanz).

Die begehrten Unterlagen enthalten an vielen Stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Durch eine Bekanntgabe würde technisches und kaufmännisches Wissen offengelegt werden. Es werden in den Unterlagen u.a. technische Anlagen/Anlagenverbände mit deren Wirkprinzip und den räumlichen Gegebenheiten dargestellt und erläutert. Daraus könnten Rückschlüsse auf produkt- oder produktionsbezogene Prozessabläufe im gesamten Braunkohlentagebau der MIBRAG sowie daraus resultierend auf die Kostenkalkulation gezogen werden, so dass eine Wettbewerbsrelevanz vorliegend bejaht wird.

Die unkenntlich gemachten Angaben der Kategorie K 2 sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren. Der Ablehnungsgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG liegt insoweit vor.

bb) schutzwürdige personenbezogene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG – Kategorie K 1

Soweit die zur Einsicht begehrten Unterlagen die Namen von Mitarbeitern oder Bearbeitern enthalten, sind dies keine Umweltinformationen und eine Bekanntgabe ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG abzulehnen.

Eine Veröffentlichung würde deren schutzwürdige Interessen verletzen. Nach § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Die Nennung des Namens eines Betroffenen im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit, lässt den Schluss auf den Arbeitgeber zu. Damit erhöht sich das persönliche Risiko dieser Personen, allein deswegen zukünftig Aktionen von z.B. Braunkohlegegnern aufgrund dieser Kenntnis ausgesetzt zu werden.

cc) schutzwürdige infrastruktursensible Daten i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 SächsUIG – Kategorie K 3

Schutzwürdige infrastruktursensible Daten wie Detailinformationen auf Karten und Plänen sowie z.B. die koordinatengenaue Angabe der Lage von Filterbrunnen, Leitungsläufen sowie weiteren technischen Anlagen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Betrieb z.B. für die Wasserhaltung und Stromversorgung essentiell sind, werden gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit geschwärzt (Kategorie K 3). Wenn es zu Anschlägen auf Einrichtungen und Infrastruktur der MIBRAG kommt, sind davon Leib, Leben und Gesundheit von deren Beschäftigten ebenso wie von Dritten betroffen. Auch sollen nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile inkl. der Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen vermieden werden, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG.

Die störungsfreie Aufrechterhaltung einer planmäßig betriebenen, weiträumigen Wasserhaltung im Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain ist maßgeblich für die Gewährleistung der Standsicherheit von Böschungen. Durch Vandalismus und Beschädigung derart sensibler Infrastruktureinrichtungen des Tagebaus kann es zur Dysfunktion der Wasserhaltung, Böschungsinstabilität und in der Folge zur Gefährdung von Leib und Leben Beschäftigter sowie Dritter kommen. Ähnlich folgenreich können gezielte Angriffe auf Starkstromleitungen (Brandgefahr, Stromschlaggefahr) und Rohrleitungen etc. sein. In der Vergangenheit sind zahlreiche Fälle von sicherheitsrelevanten, rechtswidrigen Eingriffen in Infrastruktureinrichtungen des Tagebaus dokumentiert.

Es ist zu berücksichtigen, dass nach Herausgabe der Daten deren weitere Verwendung nicht mehr uneingeschränkt beeinflusst werden kann. Haben die Daten die Sphäre der Behörde erst einmal verlassen, so kann – nicht zuletzt angesichts der modernen technischen Kommunikationsmöglichkeiten – nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte

(auch eigenmächtig und widerrechtlich) Zugang zu diesen Informationen verschaffen und diese ggf. missbräuchlich auch zu anderen Zwecken als denen des Umweltschutzes z.B. zur gezielten Störung der betrieblichen Abläufe im Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain und zwecks Schädigung des Geschäftsbetriebs der MIBRAG mit nicht hinnehmbaren Folgerisiken und Gefahren für öffentliche Belange der Sicherheit und des Umweltschutzes (z.B. Standsicherheit von Böschungen sowie Leib oder Leben Beschäftigter oder Dritter) verwenden. Dabei ist nach Auffassung der MIBRAG für eine abstrakte Einschätzung der Risiken anhand einer Prognose unbeachtlich, dass der Antragsteller eine solche Absicht explizit ausgeschlossen habe oder diesem eine solche Handlung auch nicht unterstellt werde. Mit der Herausgabe an den Antragsteller, ist davon auszugehen, dass diese Informationen grundsätzlich unbegrenzt weiterverbreitet werden können (vgl. VG Köln, Urteil vom 20. September 2018, 13 K 7211/16 zu einem UIG-Antrag betreffend den Braunkohlentagebau Hambach).

dd) Zusammenfassung Interessenabwägung (K 1, K 2, K 3)

Ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Bekanntgabe der vorgenannten zu schwärzenden Informationen ist nicht gegeben. Der Schutz der Interessen der MIBRAG sowie das öffentliche Interesse an einer Schwärzung dieser Angaben überwiegt das umfassende, uneingeschränkte Informationsbedürfnis des Antragstellers.

Der Antragsteller hat darüber hinaus nichts dazu vorgetragen und es war auch nicht erkennbar, dass seinerseits ein spezifisches Interesse an einem umfassenden, uneingeschränkten Informationszugang vorliegt. Angesichts der Fülle der angeforderten Unterlagen kann auch aus Sicht der Bergbehörde kein spezifisches, darüber hinaus gehendes Interesse erkannt und abgeleitet werden.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der MIBRAG an deren schützenswerten und sensiblen betrieblichen und geschäftlichen Daten das Bekanntgabeinteresse des Antragstellers. Bei den gegenständlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen handelt es sich um Informationen, die außerhalb des Unternehmens nicht bekannt sind und nur aufgrund der bergrechtlichen Verpflichtungen (Betriebsplanpflicht) gegenüber dem Sächsischen Oberbergamt vorgelegt wurden. Eine Bekanntgabe dieser überwiegend technischen Daten wäre für die MIBRAG als Betreiber eines aktiven Braunkohlentagebaus von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Konkurrenten könnten auf Grundlage dieser Daten Einfluss auf die künftige Preisgestaltung nehmen oder Rückschlüsse auf das zukünftige Marktverhalten herleiten. Diese möglichen wettbewerblichen Nachteile werden vorliegend nicht durch das Interesse des Antragstellers an einer Bekanntgabe aufgewogen.

Die schutzwürdigen Interessen der in den Unterlagen namentlich genannten Personen überwiegen das nicht näher benannte allgemeine Informationsbedürfnis des Antragstellers, § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsUIG.

Dem grundsätzlichen Bekanntgabeinteresse des Antragstellers für Umweltinformationen steht vorliegend das überwiegende und aktuell massiv betroffene öffentliche Sicherheitsinteresse gegenüber. Die Herausgabe der Unterlagen erfolgt daher nur eingeschränkt mit Schwärzung der schutzwürdigen infrastruktursensiblen Daten (Kategorie K 3). Ob die unter Kategorie K 3 fallenden Informationen darüber hinaus auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und daher auch ein Ablehnungsgrund des § 6 Abs. 1 Satz

1 Nr. 3 SächsUIG vorliegt, kann wegen des gegebenen Ablehnungsgrundes § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 SächsUIG dahingestellt bleiben.

2. Kein Anspruch nach Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) beziehungsweise Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Zu unterscheiden ist zwischen dem Umweltinformationsgesetz (UIG) als Bundesrecht, welches den Zugang zu Umweltinformationen auf Bundesebene gegenüber Bundesbehörden regelt, und den Umweltinformationsgesetzen der Bundesländer, die für informationspflichtige Stellen in den Ländern gelten. Auf andere amtliche Informationen bei Bundesbehörden ist das allgemeine Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anwendbar.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsUIG in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) sowie der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ). Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der begehrten Informationen handelt es sich vorliegend nicht um eine „einfache schriftliche Auskunft“ i.S.d. § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG.

Die Behörden des Freistaates Sachsen erheben gemäß § 1 Abs. 1 SächsVwKG für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten). Die Entscheidung über einen Antrag nach dem SächsUIG ist eine kostenpflichtige individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsVwKG.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsVwKG, wonach derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Dieses ist vorliegend der Antragsteller.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich gemäß § 4 Abs. 2 SächsVwKG nach der Tarifstelle 1.2 (Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG) der lfd. Nr. 94 der 9. SächsKVZ.

Bei der Verwaltungsgebühr nach oben benannter Tarifstelle handelt es sich um eine Rahmengebühr (10,00 € bis 500,00 €) im Sinne des § 6 SächsVwKG.

Bei einer Rahmengebühr hat die Kostenfestsetzungsbehörde die Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 SächsVwKG zu bemessen. Danach richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelte für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2020) vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560).

Die Personalkostenpauschale beträgt für einen Bediensteten der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst) 67,36 €, für einen Bediensteten der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 (ehemals höherer Dienst) 92,39 €/h. Mittelbare Kosten, die keinen spezifischen Bezug zu der konkret erbetenen Information aufweisen, wie etwa die Aufwendungen der Behörde im Rahmen ihrer allgemeinen, antragsunabhängigen Aufgabenerfüllung in Form der Ausgaben für die Sammlung und Systematisierung von Daten oder für die räumliche Unterbringung, werden darüber hinaus im Hinblick auf § 13 Abs. 2 SächsUIG nicht geltend gemacht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2000, NVwZ 2000 Seite 913 f., SächsOVG, Beschluss vom 28. März 2003 zum Az. 5 B 61/02).

Der Verwaltungsaufwand beträgt 6 Stunden für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 und 2 Stunden für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung der Verwaltungsgebühr:

6 Stunden Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1	404,16 €
2 Stunden Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2	184,78 €
Summe der Kosten:	588,94 €

Gemäß § 13 Abs. 2 SächsUIG sind die Gebühren so zu erheben, dass diese nicht im Einzelfall zu einer Abschreckung führen und dadurch dem Gesetzesziel des möglichst schrankenlosen Zugangs zu Umweltinformationen entgegenstehen. Andererseits müssen die Kosten für die Zugänglichmachung und das Bereithalten der Informationen finanziell abgedeckt werden.

Die Herstellung einer angemessenen, d.h. nicht unangemessenen Relation zwischen der in der Amtshandlung liegenden Leistung und der durch die Gebühr bewirkten Gegenleistung fordert insoweit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1966, BVerfGE 20, 257 (270); Beschluss vom 7. Februar 1991, BVerfGE 83, 363 [392]; BVerwG, Urteil vom 24. März 1961, BVerwGE 12, 162 (166); Urteil vom 14. April 1967, BVerwGE 26, 305 (308 ff.)) das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip. Die kostendeckende Funktion einer Gebühr kann nur insoweit zum Tragen kommen, als der sich bei einer Ausrichtung am Verwaltungsaufwand ergebende Betrag noch als angemessen bezeichnet werden kann. Das ist etwa dann nicht mehr der Fall, wenn die Höhe der Gebühr geeignet ist, den Einzelnen davon abzuhalten, die gebührenpflichtige Amtshandlung zu beantragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1961, aaO, S. 169 f.).

Unter angemessener Beachtung der Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) und Berücksichtigung des durch § 6 SächsVwKG i.V.m. der Tarifstelle 3.2 der lfd. Nr. 94 der 9. SächsKVZ gesteckten Rahmens i.S.d. § 13 Abs. 2 SächsUIG, erscheint eine Ermäßigung der festzusetzenden Verwaltungsgebühr auf 25 Prozent der angefallenen Verwaltungsgebühr, d.h. eine Ermäßigung der Verwaltungsgebühr auf **147,23 €**, als angemessen.

Auslagen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 SächsUIG i.V.m. § 13 SächsVwKG, Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis Anlage 6 zur Tarifstelle 2. sind in einer Höhe von **20,00 €** (8 x 2,50 € je Datei – Abschrift in elektronischer Form) angefallen.

Damit ergeben sich Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt **167,23 €**.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.
2. Auf elektronischem Weg:
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



Anlage

- Rechnung

Sächsisches Oberbergamt Freiberg
Kirchgasse 11

09599 Freiberg

Freiberg, 26.08.2021

Rechnung/Zahlungsaufforderung
(Ausdruck gilt als Original)

Bitte bei der Zahlung angeben

Grund der Forderung (Gegenstand, Sache)

Bescheid vom 25.08.2021

Antrag Zugang Umweltinformationen

Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Fällig am: 27.09.2021

Rechnungsbetrag (EUR)

*****167,23***

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen

6401 Braunkohletagebau Vereinigtes Schleenhain

Antrag des [REDACTED] auf Zugang zu Umweltinformationen gemäß SächsUIG vom 14.05.2021, präzisiert am 01.06.2021 und 29.06.2021

Entscheidung über Auskunftersuchen nach SächsUIG

Anlagen

Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag bis zum Fälligkeitstag auf das Konto der unten angegebenen Kasse zu überweisen. Geben Sie bei der Einzahlung bzw. der Überweisung bitte unbedingt das **Buchungskennzeichen** an. Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen der Kasse und Ihnen unnötige Mühen und Kosten. Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Buchungskennzeichen an.

Kasse:

Hauptkasse des FS
Sachsen, Ast Chemnitz
Brückenstr. 12
09111 Chemnitz

Konten:

